

Chancengleichheit in der Berufsbildung – Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Lernende mit Behinderung haben Anspruch auf eine gleichwertige Ausbildung und faire Prüfungsbedingungen. Der sogenannte Nachteilsausgleich sorgt dafür, dass sie trotz gesundheitlicher Einschränkungen ihre berufliche Grundbildung absolvieren können – ohne dass dabei die Leistungsanforderungen an Inhalt und Qualität der Ausbildung gesenkt werden.

Was versteht man unter Behinderung?

Unter dem Begriff «Behinderung» versteht das Gesetz länger andauernde körperliche, psychische oder kognitive Beeinträchtigungen, die das Lernen, die Leistungserbringung oder die Bewältigung von Prüfungen erschweren können.

Wichtig: Viele Beeinträchtigungen sind nicht auf den ersten Blick erkennbar - und haben nichts mit einer Intelligenzminderung zu tun. Häufige Beispiele für solche unsichtbaren Behinderungen sind:

- ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung)
- ADS (ohne Hyperaktivität)
- LRS (Lese- und Rechtschreibschwäche)
- Autismus-Spektrum-Störungen
- Chronische psychische Erkrankungen (z. B. Depressionen, Angststörungen)
- Neurologische oder sensorische Einschränkungen

Diese Diagnosen können sich z.B. auf die Konzentrations- und Organisationsfähigkeit, das Arbeitstempo, die Rechtschreibung, das Textverständnis oder den Umgang mit Stress auswirken – nicht aber auf die fachliche Kompetenz oder die Motivation der Betroffenen.

Was ist ein Nachteilsausgleich?

Ein Nachteilsausgleich umfasst individuelle Massnahmen, die darauf abzielen, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen, ohne die inhaltlichen Anforderungen der Ausbildung oder Prüfung zu verändern. Es handelt sich dabei um formale Anpassungen, nicht um Erleichterungen der Lernziele.

Nachteilsausgleiche ermöglichen Lernenden mit einer anerkannten Behinderung, ihre Leistungsfähigkeit unter fairen Bedingungen unter Beweis zu stellen. Es handelt sich nicht um Erleichterungen, sondern um Anpassungen der Rahmenbedingungen. Die inhaltlichen und fachlichen Anforderungen der Ausbildung bleiben unverändert.

Der Nachteilsausgleich ist ein wichtiges Instrument, um Chancengleichheit in der Berufsbildung zu gewährleisten. Berufsbildungsverantwortliche und Berufsbildner können durch frühzeitige Information und Unterstützung wesentlich dazu beitragen, dass Lernende mit Behinderungen ihre Ausbildung erfolgreich absolvieren können.

Mögliche Massnahmen

Die Massnahmen sind individuell und orientieren sich an den konkreten Bedürfnissen der betroffenen Person. Häufige Beispiele sind:

- verlängerte Prüfungszeiten
- der Einsatz von Hilfsmitteln (z.B. Laptop, spezielle Software)
- Anpassung der Prüfungsform (z.B. mündlich statt schriftlich)
- ruhige Prüfungsräume oder angepasste Sitzordnung
- Begleitung durch Assistenzpersonen

Wichtig ist, dass diese Massnahmen die Überprüfung der geforderten Kompetenzen nicht beeinträchtigen. Die Massnahmen gleichen die Umstände aus, unter denen das Ziel erreicht wird. Die fachlichen Anforderungen bleiben für alle Lernenden unverändert.

Antrag und Vorgehen

Ein Gesuch um Nachteilsausgleich wird in der Regel frühzeitig beim **kantonalen Berufsbildungsamt** eingereicht – idealerweise vor Beginn der Ausbildung oder spätestens vor der Prüfungsanmeldung.

Das Gesuch enthält in der Regel:

- ein aktuelles fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten
 - eine Beschreibung der gewünschten Massnahmen und deren Begründung
- Die Kantone prüfen die Gesuche individuell und entscheiden über geeignete Massnahmen.

Ihre Rolle als Berufsbildungsverantwortliche/r oder Praxisbildner/in

Sie haben eine zentrale Funktion, wenn es darum geht, betroffene Lernende frühzeitig zu unterstützen. Achten Sie auf mögliche Anzeichen von Beeinträchtigungen und sprechen Sie das Thema sensibel an.

So können Sie helfen:

- **Früherkennung:** Frühzeitig hinschauen und offen auf mögliche Schwierigkeiten reagieren
- **Beratung:** Information über Unterstützungsangebote sowie Möglichkeiten und Verfahren des Nachteilsausgleichs
- **Unterstützung:** Unterstützung beim Zusammenstellen der Unterlagen und Ausfüllen des Gesuchs
- **Koordination:** Zusammenarbeit mit Berufsfachschule, Eltern, Fachpersonen und dem kantonalen Amt
- Unterstützung bei der Umsetzung der bewilligten Massnahmen im Alltag

Eine offene und unterstützende Haltung kann entscheidend sein, damit betroffene Lernende ihr Potenzial entfalten und die Lehre erfolgreich meistern können.

Fazit

Ein Nachteilsausgleich bedeutet nicht, dass jemand «bevorzugt» wird. Er ist kein Privileg, sondern ein gesetzlich verankertes Instrument der Chancengleichheit.

Gerade bei unsichtbaren Beeinträchtigungen sind Verständnis und Sensibilität gefragt. Indem Sie betroffene Lernende aktiv begleiten und unterstützen, helfen Sie mit, faire Bedingungen für alle zu schaffen – und stärken gleichzeitig die Qualität der Berufsbildung.

Der Nachteilsausgleich ist ein wichtiges Instrument, um die Chancengleichheit in der Berufsbildung zu gewährleisten. Berufsbildungsverantwortliche und Praxisbildner/innen können durch frühzeitige Information und Unterstützung wesentlich dazu beitragen, dass Lernende mit Behinderung ihre Ausbildung erfolgreich absolvieren können.

Weitere Informationen

- **Kantonale Berufsbildungsämter:** Die erste Anlaufstelle für Fragen, Beratung und Gesuche
- **Berufsbildung.ch:** Bietet umfassende Informationen zum Thema Nachteilsausgleich.
(berufsbildung.ch) [Berufsbildung.ch – Nachteilsausgleich](http://berufsbildung.ch)
- **SDBB-Merkblätter:** Enthalten praxisorientierte Hinweise und Empfehlungen.
(berufsbildung.ch) [SDBB – Unterstützende Massnahmen in der Berufsbildung](http://berufsbildung.ch)

Gesetzliche Grundlagen

In der Schweiz ist der Nachteilsausgleich rechtlich breit abgestützt:

- [Bundesverfassung \(Art. 8 Abs. 2\)](#): Verbotet Diskriminierung aufgrund einer Behinderung.
- [Behindertengleichstellungsgesetz \(BehiG Art. 20\)](#): Benachteiligungen sollen verhindert oder ausgeglichen werden.
- [Berufsbildungsgesetz \(BBG, Art. 3\)](#): Verpflichtet die Berufsbildung zur Förderung der Chancengleichheit.
- [Berufsbildungsgesetz \(BBG Art. 18\)](#): Berücksichtigung individueller Bedürfnisse
- [Berufsbildungsverordnung \(BBV, Art. 35 Abs. 3\)](#): Kantone können Nachteilsausgleiche für die berufliche Grundbildung gewähren

Diese rechtlichen Grundlagen bieten allen Beteiligten Sicherheit und Orientierung im Umgang mit den betroffenen Lernenden.

Fachartikel freundlicherweise zur Verfügung gestellt von: Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE | Verfasserin: Michaela Karg Solero, Leitung Berufliche Grundbildung | Erschienen im Newsletter Berufsbildung des VSE, Ausgabe September 2025